

Satzung

Präambel

Der Verein "Freunde und Förderer des Deutschen Theaters und der Kammerspiele e.V." unterstützt das Deutsche Theater (im folgenden "DT" genannt) bei der Wahrung seiner künstlerischen Freiheit und Unabhängigkeit, bei der Sicherung einer angemessenen Finanzierung und will ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben nachhaltige ideelle und materielle Förderung zuteil werden lassen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Deutschen Theaters und der Kammerspiele e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, das DT bei der Durchführung seiner Aufgaben zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehören auch eigene Aktivitäten, die dem Wohl des DT dienen.

Dieser Satzungszweck soll vornehmlich erreicht werden durch:

- unmittelbare Unterstützung von Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekten, die geeignet sind, die Rolle und Aufgaben des Deutschen Theaters und der Kammerspiele als Stätten der Kunst und der Volksbildung geistig und materiell zu fördern;
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit und Chancen aktueller Theaterarbeit unter Wahrung der Tradition des Deutschen Theaters und der Kammerspiele. Hierbei versteht sich der Verein als Forum, auf welchem das Gespräch über die Aufgaben des Theaters, insbesondere des Deutschen Theaters und der Kammerspiele stattfinden soll;
 - eigene Veranstaltungen des Vereins, die geeignet sind, den vorbeschriebenen Zielen zu dienen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und erfolgt im Einvernehmen mit dem DT.
 - (3) Die Rechte des Intendanten werden durch die Tätigkeiten des Vereins bzw. seiner Mitglieder nicht berührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme bedarf der Empfehlung von zwei Mitgliedern des Vereins und ist beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat. Der Vorstand ist berechtigt, Firmen als Mitglieder aufzunehmen und diese von der laufenden Beitragszahlungsverpflichtung zu befreien, sofern Spenden durch die Firmen geleistet werden. Der Vorstand ist ferner berechtigt, Mitglieder aufzunehmen, denen der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt wird. Insbesondere soll diese Ermäßigung bei Jugendlichen - Auszubildenden, Schülern, Studenten - erfolgen. Die Ermäßigung ist in der Regel 50% des festgesetzten Mitgliedsbeitrags.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. *
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erwartet der Verein, dass neben den Mitgliedsbeiträgen angemessene Spenden geleistet werden.

* Der Jahresbeitrag beträgt ab dem 01.01.2011 100,00 EUR für Einzelpersonen, 150,00 EUR für Paare und für Jugendliche bis zum 30. Lebensjahr pro Lebensjahr 1,00 EUR (Bsp.: ein 18-Jähriger zahlt 18,00 EUR und im darauffolgenden Jahr 19,00 EUR). Der jeweilige Jahresbeitrag ist gemäß der Mitgliederversammlung vom 02.06.2008 jeweils bis zum 28.02. des laufenden Jahres fällig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.
- b) durch den Tod des Mitgliedes oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt davon unberührt.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds kann ferner vom Vorstand aus wichtigem Grund verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihnen nicht die Rechte der §§ 738 bis 740 BGB zu.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von einem Monat einberufen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit - und muss auf Verlangen der Mehrheit des Beirats oder eines Viertels der Mitglieder - eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, soweit sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Satzung
 - b) Wahlen zum Beirat
 - c) Wahlen zum Vorstand
 - d) Wahlen der Rechnungsprüfer
 - e) Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erfasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, zwei Beisitzern und - kraft seines Amtes - dem Intendanten.
- (2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Intendanten von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Intendant hat kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse hat der Vorstand ein Protokoll zu fertigen, das von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er besteht aus bis zu 12 Vereinsmitgliedern und wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands ist zugleich der Vorsitzende des Beirats.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel lediglich satzungsgemäß ausgegeben werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Verein

- (1) Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen nach Tilgung etwa vorhandener Verbindlichkeiten in das Eigentum des Landes Berlin über, das es nach Maßgabe des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seiner Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 14 Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich sein oder werden, kann der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand diese beschließen und anmelden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 10. September 1993 in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung zu Berlin am 10. September 1993, Änderungen in den Mitgliederversammlungen vom 30. April 1994, vom 19. Juni 1998, vom 26. Mai 2002 und vom 20. Juni 2005.